
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[...]

§ 2 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

[...]

- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Träger des Open Market, den Teilnehmern gemäß § 5 Abs. 1, den Antragstellenden Emittenten gemäß § 16 Abs. 1, ~~den Garanten gemäß § 19 Abs. 3~~ und den DBAG Capital Market Partnern (im Folgenden „Capital Market Partner“) gemäß § 16 Abs. 1 und § 25.

[...]

[...]

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

[...]

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für den Einbeziehungsantrag

[...]

- (6) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen. Abweichend gilt bei Einbeziehungsanträgen für Nichtaktien im Quotation Board der Antrag als zurückgenommen, wenn die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Stellung des Einbeziehungsantrags nachgewiesen werden.

§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung

- (1) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG, ~~im Falle von § 9a dieser Geschäftsbedingungen durch Los.~~ Die DBAG prüft die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.

[...]

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board

~~§ 9a Besondere Voraussetzungen für den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board~~[Gestrichen]

- ~~(1) Für den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board gelten zusätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen.~~
- ~~(2) Sind für Wertpapiere, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird, Wertpapierstammdaten eröffnet und der DBAG übermittelt worden, so können, nachdem die Einbeziehung in das Quotation Board erstmals beantragt worden ist, bis zu drei weitere Anträge für dasselbe Wertpapier gestellt werden. Sind für Wertpapiere, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird, Wertpapierstammdaten noch nicht eröffnet oder der DBAG noch nicht übermittelt worden, so gilt § 8 Absatz 6 dieser Geschäftsbedingungen.~~
- ~~(3) Sind für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, deren Einbeziehung in das Quotation Board beantragt wird, Wertpapierstammdaten noch nicht eröffnet oder der DBAG noch nicht übermittelt worden, so können, nachdem der erste Antrag auf Einbeziehung in das Quotation Board gestellt worden ist, bis zu drei weitere Anträge für dieselbe Aktie oder für dasselbe Aktien vertretende Zertifikat abweichend von Absatz 2 nur innerhalb eines Zeitfensters von maximal 30 Minuten nach Eingang des ersten Antrags gestellt werden (erster Countdown).~~
- ~~(4) Das Ende des ersten Countdown fällt immer auf die volle oder halbe Stunde nach Eingang des ersten Antrags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.30 Uhr an einem Handelstag. Das erste Zeitfenster von max. 30 Minuten im Rahmen des ersten Countdown beginnt frühestens um 06.00 Uhr und endet spätestens um 22.30 Uhr. Für Einbeziehungsanträge, die außerhalb dieser Zeit gestellt werden, beginnt der erste Countdown um 06.00 Uhr am nächsten Handelstag bzw., wenn der Einbeziehungsantrag nach 24.00 Uhr gestellt wird, taggleich.~~
- ~~(5) Mit Ablauf des ersten Countdown beginnt ein zweiter Countdown. Dieser beträgt maximal fünf Handelstage und endet spätestens am fünften Handelstag um 16.00 Uhr (zweiter Countdown).~~

- ~~(6) Die DBAG überprüft an Handelstagen mehrmals täglich, ob Wertpapierstammdaten für die beantragten Wertpapiere eröffnet und übermittelt worden sind. Sind für die beantragten Aktien oder für die beantragten Aktien vertretenden Zertifikate, Wertpapierstammdaten eröffnet und der DBAG übermittelt worden, endet der zweite Countdown unmittelbar nach Übermittlung der Wertpapierstammdaten. Sind die Wertpapierstammdaten nicht innerhalb des zweiten Countdown eröffnet oder der DBAG übermittelt worden, werden alle für diese Aktie oder für dieses Aktien vertretende Zertifikat gestellten Anträge abgelehnt und stehen erneut allen Spezialisten zur Antragstellung zur Verfügung.~~
- ~~(7) Die Anzahl von Anträgen auf Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in das Quotation Board, für die noch keine Wertpapierstammdaten eröffnet oder übermittelt worden sind, ist für jeden Antragsberechtigten im Sinne von § 10 auf maximal 30 Anträge je Handelstag begrenzt.~~

[...]

§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (im Folgenden „Nichtaktien“), setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

- c) der antragstellende Teilnehmer eine Übersicht (im Folgenden „Formblatt Emittentendaten“) erstellt hat, die nähere Angaben über die Nichtaktie und den Emittenten enthält; die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben. Zusätzlich sind eine Eröffnungsbilanz oder der letzte geprüfte Jahresabschluss – oder, sofern der Emittent konsolidierungspflichtig ist, stattdessen der letzte geprüfte Konzernabschluss – sowie die Wertpapierbedingungen beizufügen. Anstelle des Formblatts Emittentendaten kann auch ein gestattetes Wertpapier- Informationsblatt vorgelegt werden. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, die eingereichten Dokumente das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben oder

[...]

- (2) Schuldverschreibungen (im Folgenden „Anleihen“), die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 4. Spiegelstrich und 5. Spiegelstrich einbezogen werden. Die Einbeziehung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

[...]

- b) zuvor bereits feststeht, dass die Anleihe nicht entstehen wird.

Im Falle der Beendigung der Einbeziehung gemäß Satz 1 wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse.com~~ bekannt gemacht.

- (3) Fondsanteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 können nur einbezogen werden, wenn ihr öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde und dem Antrag eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Fonds beigefügt ist.

[...]

§ 12 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate

[...]

- (2) Die DBAG legt die anerkannten börsenmäßigen Handelsplätze gemäß Abs. 1 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse-cash-market.com~~.

[...]

[...]

§ 14 Kündigung und Beendigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels

[...]

- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Quotation Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des antragstellenden Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 43. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse.com~~ bekannt gemacht.

[...]

- (5) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter

<https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com> ~~www.deutsche-boerse.com~~ bekannt gemacht.

§ 15 Vertragsstrafe bei Verletzung der Mitteilungspflichten

[...]

(4) § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in Scale und in das Basic Board

§ 16 Antragsberechtigter

(1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten ~~Wertpapieren~~ in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board erfolgt auf Antrag eines Emittenten (im Folgenden „Antragstellender Emittent“) zusammen mit einem Capital Market Partner für die Antragstellung (im Folgenden „Antragstellender Capital Market Partner“). Antragstellender Capital Market Partner kann nur ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen sein, das von der DBAG als Antragstellender Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Antragstellenden Capital Market Partner ist im Internet unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com> ~~www.deutsche-boerse-cash-market.com~~ abrufbar.

[...]

§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate

(1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2a oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ein Prospekt gemäß Abs. 3 lit. b) aa) erstellt wurde. Das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2a oder der Prospekt gemäß Abs. 3

lit. b) aa) ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 40 Abs. 1.

- c) der Emittent mindestens zwei Jahre als Unternehmen bestanden hat,
- ~~d) der voraussichtliche Kurswert der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Handel mindestens EUR 30 Mio. beträgt,~~
- e)d) die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ausreichend gestreut sind; sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens 10% des Gesamtnennbetrags, bei nennwertlosen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten der Stückzahl, der einzubeziehenden Aktien vom Publikum gehalten werden. mindestens 20% der Aktien oder im Fall von Nennbetragsaktien einen Mindestnennbetrag in Höhe von EUR 1 oder zusätzlich im Fall von unechten nennwertlosen Aktien einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EUR 1 mindestens 1 Mio. Stück der Aktien oder der Aktien vertretenden Zertifikate im Publikum gestreut sind Abweichend hiervon können Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate einbezogen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet und
- aa) eine ausreichende Anzahl der Aktien oder der Aktien vertretenden Zertifikate vom Publikum gehalten wird;
 - bb) die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate von einer ausreichenden Anzahl von Anteilseignern gehalten werden oder
 - cc) der Marktwert der vom Publikum gehaltenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate einen ausreichenden Anteil des gezeichneten Kapitals der betreffenden Aktiengattung darstellt.
- ~~, oder die ausreichende Streuung über die Aufnahme des Handels erreicht werden soll und die DBAG davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Aufnahme des Handels erreicht sein wird,~~
- ~~fe) [...]~~
- ~~gf) [...]~~
- (2) Des Weiteren setzt die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board voraus, dass der Antragstellende Capital Market Partner
- [...]
- b) sofern kein Prospekt zu erstellen ist, das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2a auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft und dies mit seiner Unterschrift auf dem Einbeziehungsdokument bestätigt.

- (3) Ferner setzt die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen bei der Antragstellung voraus:
- [...]
- b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2a oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
- [...]
- e) eine Bestätigung des Emittenten über die Streuung der einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten im Publikum gemäß Abs. 1 lit. df),
- [...]
- j) im Falle eines Emittenten mit Sitz im Ausland, eine schriftliche Vollmacht des Emittenten, die einen Empfangsbevollmächtigten mit Sitz im Inland, beispielsweise den betreuenden Capital Market Partner, eine vom Emittenten benannte Kanzlei oder Unternehmensberatung während der gesamten Dauer der Einbeziehung zur Entgegennahme von Willenserklärungen (einschließlich einseitiger Erklärungen, z. B. der Kündigung der Einbeziehung) sowie zur Entgegennahme von Zustellungen der DBAG gegenüber dem Emittenten im Rahmen der Einbeziehung bevollmächtigt und, die den betreuenden Capital Market Partner zur Entgegennahme von Willenserklärungen (auch einseitiger, z.B. Kündigung der Einbeziehung) und Zustellungen der DBAG gegenüber dem Emittenten im Rahmen der Einbeziehung bevollmächtigt und die nur für den Fall der Beendigung der Einbeziehung oder ~~Beendigung des Vertrages mit dem betreuenden Capital Market Partner~~ des Wechsels des Empfangsbevollmächtigten widerruflich ist.
- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 lit. a), c), ~~d), e)~~ und fg) bis Abs. 3 lit. a), fe) – j) genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Mit der Antragstellung haften der Emittent und der Antragstellende Capital Market Partner gegenüber der DBAG für Schäden, die der DBAG aufgrund von Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben oder der von ihnen abgegebenen Bestätigungen entstanden sind sowie für die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sofern kein Prospekt zu erstellen ist, haftet der Emittent für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und der Antragstellende Capital Market Partner für die Unvollständigkeit, Inkohärenz und Unverständlichkeit der im Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 gemachten Angaben.

[...]

§ 18 ~~Gestrichen~~Erleichterte Einbeziehungsbedingungen für im regulierten Markt zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (Downlisting)

Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate können gemäß § 17 in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen hinsichtlich des Einbeziehungsdokuments nach Anlage 2a oder Prospekts gemäß § 17 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) erfüllt sein müssen, wenn

- a) diese Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung mehr als 18 Monate ununterbrochen zum regulierten Markt an der FWB oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen waren,
- b) im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate zum regulierten Markt an der FWB oder einem anderen geregelten Markt nach lit. a) ein nach den dort geltenden Vorschriften gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde,
- c) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2b erstellt und gemäß § 40 Abs. 1 veröffentlicht wurde und die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) hinsichtlich des Einbeziehungsdokuments gemäß Anlage 2b erfüllt sind,
- d) der Emittent die laufenden Pflichten aus der Zulassung seiner Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate zum regulierten Markt an der FWB oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU eingehalten hat, und
- e) der Antragstellende Capital Market Partner bestätigt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann, wonach der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum Handel an dem regulierten bzw. geregelten Markt nach lit. a) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 19 ~~[Gestrichen]~~Zusätzliche Einbeziehungsbedingungen für Anleihen

- (1) ~~Die Einbeziehung von Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt außerdem voraus, dass~~

- a) ~~die Voraussetzungen des § 17 entsprechend erfüllt sind, mit Ausnahme von Abs. 1 lit. b) Alt. 1, lit. d) bis g), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) Alt. 1, lit. e),~~
 - b) ~~die einzubeziehenden Anleihen in Teilschuldverschreibungen von maximal EUR 1.000 gestückelt sind,~~
 - e) ~~das platzierte Emissionsvolumen mindestens EUR 20 Mio. beträgt und~~
 - d) ~~es sich bei den einzubeziehenden Anleihen nicht um nachrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten des Emittenten handelt.~~
- (2) ~~Die Einbeziehung von Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen voraus:~~
- a) ~~eine Bestätigung des Emittenten über das platzierte Emissionsvolumen gemäß Abs. 1 lit. c),~~
 - b) ~~ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn,~~
 - ~~aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder~~
 - ~~bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.~~
 - ~~Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.~~
- (3) ~~Ist der Antragstellende Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, so ist der Einbeziehungsantrag gemäß § 8 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. In diesem Fall bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Einbeziehungsvoraussetzungen verpflichtet, muss er diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.~~
- (4) ~~Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten~~

~~des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen. Satz 1 gilt nicht für die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b) Alt. 2, Abs. 3 lit. b) Alt. 2, c) und d).~~

~~(5) § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.~~

§ 20 Verpflichtende Nutzung der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG

Im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten ~~oder Anleihen~~, die in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ist der Antragstellende Emittent verpflichtet, die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG zu nutzen. DirectPlace ist eine technische Plattform zur Abgabe und Annahme von Kaufangeboten (Zeichnung). Die Nutzung anderweitiger Art und Weisen der Zeichnung bleibt unberührt.

§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:

[...]

- c) Veröffentlichung der Finanzanalysen (Initial Research und Research Updates)

[...]

Ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung sowie für die ersten beiden vollen Kalenderjahre nach Einbeziehung muss der Emittent ~~s~~Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Übermittlungsfrist für den Jahresabschluss (Abs. 1 lit. a) bzw. für den Halbjahresabschluss (Abs. 1 lit. b) ~~muss der Emittent~~ Research Updates veröffentlichen. Research Updates befassen sich mit der Analyse des jeweils relevanten Abschlusses und müssen mindestens eine Analyse der wesentlichen Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätskennzahlen, ein aktualisiertes Prognosemodell und eine aktualisierte Bewertung enthalten. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Research Updates entfällt, wenn der Initial Research bereits die Bewertung des Abschlusses enthält, der nach der Einbeziehung als erstes zu übermitteln und zu veröffentlichen ist.

Der Emittent muss die Finanzanalysen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Der Emittent muss diese für jeweils mindestens 24 Monate auf seiner Internetseite veröffentlicht halten.

[...]

f) **Betreuung durch Capital Market Partner**

Der Emittent muss ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung sowie für die ersten beiden vollen Kalenderjahre nach der Einbeziehung ununterbrochen einen betreuenden Capital Market Partner beauftragt haben. ~~während der gesamten Dauer der Einbeziehung in Scale einen betreuenden Capital Market Partner beauftragt haben.~~ Wird der Vertrag zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner in dieser Zeit von einer der beiden Parteien beendet, hat der Emittent innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abzuschließen und der DBAG vorzulegen.

g) **Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf den Emittenten oder die einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten**~~Wertpapiere~~

Der Emittent muss die DBAG unverzüglich informieren über

[...]

- ee) jede Änderung in Bezug auf die vom Emittenten benannten Ansprechpartner für die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 17 Abs. 1 lit. ~~gf~~) oder deren Kontaktdaten; in diesem Fall hat der Emittent eine E-Mail mit Informationen zu dem neuen Ansprechpartner und/oder dessen neue Kontaktdaten unverzüglich an die DBAG, rule-enforcement@deutsche-boerse.com, zu übermitteln,

[...]

[...]

§ 22 ~~Einbeziehungsfolgepflichten für Anleihen~~Gestrichen

- ~~(1) Ein Emittent, dessen Anleihen in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss die Einbeziehungsfolgepflichten des § 21 Abs. 1 mit Ausnahme von § 21 Abs. 1 lit. c) entsprechend erfüllen und zusätzlich gelten folgende Pflichten:~~

~~a) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings~~

~~Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 lit. b) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn,~~

- ~~aa) Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten sind zum Handel in einem EU-regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder~~

- ~~bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung.~~
- ~~Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten seiner Art nach entsprechen.~~
- a) ~~Mitteilung und Übermittlung von Veränderungen in Bezug auf das platzierte Emissionsvolumen~~
- ~~Der Emittent muss das Kurzporträt im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über DirectPlace der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.~~
- (2) ~~Hat die DBAG im Falle von garantierten Anleihen gemäß § 19 Abs. 3 bestimmt, dass die Einbeziehungsvoraussetzungen in Bezug auf den Garanten zu erfüllen waren, ist der Garant auch zur Erfüllung der Einbeziehungsfolgepflichten verpflichtet und muss diese wie ein Antragstellender Emittent erfüllen.~~
- (3) ~~Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 genannten Einbeziehungsfolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.~~
- (4) ~~§ 21 Abs. 3 bis Abs. 6 gilt entsprechend.~~

§ 23 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten in Scale

- (1) Erfüllt der Antragstellende Emittent ~~oder der Garant (im Folgenden „Verpflichtete“)~~ entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich
- a) des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 21 Abs. 1 lit. a),
- b) des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts gemäß § 21 Abs. 1 lit. b),
- ~~c) des Unternehmens- oder Anleiheratings gemäß § 22 Abs. 1 lit. a),~~
- ~~c~~) des Unternehmenskalenders gemäß § 21 Abs. 1 lit. d),
- ~~e~~) der Analysten- und Investorenveranstaltung gemäß § 21 Abs. 1 lit. e) oder
- ~~f~~) der Mitteilung von Veränderungen gemäß § 21 Abs. 1 lit. g)
- ~~g~~) der Finanzanalysen gemäß § 21 Abs. 1 lit. c)

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von ~~diesem dem Verpflichteten~~ zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Im Fall von vorsätzlichem Handeln gegen die genannten Pflichten gemäß Abs. 1 kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	bis zu EUR
[...]	
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
[...]	

[...]

- (4) Für jeden Pflichtverstoß kann im Rahmen der jeweiligen Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board insgesamt nur eine Vertragsstrafe von dem ~~Antragstellenden Emittenten~~ ~~Verpflichteten~~ gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- der Dauer der Pflichtverletzung und
 - ~~im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~ von der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, gemessen an seiner Marktkapitalisierung, ~~oder~~
~~im Falle von Anleihen von der Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.~~

§ 24 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe

Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 23 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des ~~Emittenten~~ ~~Verpflichteten~~ und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 40 Abs. 3 zu veröffentlichen.

§ 25 Pflichten des betreuenden Capital Market Partner

- (1) Betreuender Capital Market Partner kann sein

- a) ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen oder
- b) ein Unternehmen, das insbesondere in den Bereichen Rechtsberatung oder Wirtschaftsprüfung tätig ist

und von der DBAG als Capital Market Partner anerkannt wurde. Eine Liste der von der DBAG anerkannten Capital Market Partner ~~ist~~sind im Internet unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse-cash-market.com~~ abrufbar.

- (2) Der betreuende Capital Market Partner hat ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung sowie für die ersten beiden vollen Kalenderjahre während der nach der Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board folgende Pflichten zu erfüllen:

[...]

- b) Nachweis über die Unterstützung und Beratung ~~während der Dauer~~ der Einbeziehung

[...]

[...]

§ 27 Kündigung der Einbeziehung in Scale

- (1) Die DBAG ~~und der Antragstellende Emittent können~~kann die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in Scale mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung der Einbeziehung in Scale lässt die Einbeziehung in das Basic Board im Übrigen unberührt.

- (2) Das Recht der DBAG ~~und des Antragstellenden Emittenten~~ zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in Scale aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellenden Emittenten die Fortsetzung der Einbeziehung in Scale unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund gemäß Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn

[...]

- c) der Emittent eine Pflicht in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. a), den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht gemäß § 21 Abs. 1 lit. b), ~~oder die~~ oder die Finanzanalyse gemäß § 21 Abs. 1 lit. c) ~~oder das Unternehmens- oder Anleihenrating gemäß § 22 Abs. 1 lit. a)~~ auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig erfüllt

hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,

[...]

e) der Emittent entgegen § 21 Abs.1 lit. f) nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung seines Vertrages mit einem betreuenden Capital Market Partner und auch nicht nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist einen neuen Vertrag mit einem betreuenden Capital Market Partner abgeschlossen und an die DBAG übermittelt hat; der Kündigungsgrund besteht unabhängig davon, ob der Emittent den Pflichtverstoß zu vertreten hat,

~~f) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres festgestellt wird, dass der durchschnittliche Kurswert der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate im vorangehenden Kalenderjahr unter EUR 10 Mio. lag; der durchschnittliche Kurswert ergibt sich aus dem Durchschnitt eines jeden Monats bezogen auf ein Kalenderjahr.~~

(2a) Der Emittent kann die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale gemäß § 48a Absatz 1b BörsG nur unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 bis 6 BörsG kündigen, sofern er nicht die Zulassung dieser Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten zum Handel im regulierten Markt beantragt. Sofern der Emittent die Zulassung dieser Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate zum Handel im regulierten Markt beantragt, wird seine Kündigung der Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate in dem Zeitpunkt wirksam, in dem deren Zulassung zum Handel im regulierten Markt wirksam wird.

(3) Nach Beendigung der Einbeziehung in Scale gemäß Abs. 1 ~~oder~~, Abs. 2 oder Abs. 2a besteht die Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate Wertpapiere in das Basic Board mit der Maßgabe fort, dass Emittenten von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten ~~oder Anleihen~~ die Einbeziehungsfolgepflichten gemäß § 28 zu erfüllen haben. Unberührt bleibt ferner die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 43.

(4) Das Recht der DBAG und des Antragstellenden Emittenten zur Kündigung der Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten Wertpapieren in das Basic Board gemäß § 30 bleibt unberührt.

~~In den Fällen des Abs. 2 kann d~~Der Emittent kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ausscheiden aus Scale einen Antrag auf Wiedereinbeziehung in Scale stellen. Für den Antrag auf Wiedereinbeziehung in Scale gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend ~~mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf den Antragstellenden Capital Market Partner beziehen~~. Die Wiedereinbeziehung in Scale in den Fällen des Abs. 2 setzt voraus, dass

a) der Emittent nachweist, dass der wichtige Grund gemäß Abs. 2 weggefallen ist, insbesondere die Umstände in den Fällen von Abs. 2 lit. a) oder b) ~~oder f)~~

nicht mehr vorliegen bzw. die Pflichten in den Fällen von Abs. 2 lit. c) d) oder e) nacherfüllt wurden und

[...]

die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß §§ 17 und 18 bis 19 finden keine Anwendung. Die Wiedereinbeziehung in Scale erfolgt jeweils zum ersten Handelstag nach dem nächsten Jahres- oder Halbjahresbeginn, der auf die Einbeziehungsentscheidung der DBAG folgt.

§ 28 Einbeziehungsfolgepflichten im Basic Board

Ein Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate ~~oder Anleihen~~ in das Basic Board einbezogen sind, muss die Einbeziehungsfolgepflichten entsprechend § 21 Abs. 1 ~~bzw. i.V.m. § 22 Abs. 1~~ nur in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht, den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht sowie die Mitteilung von Veränderungen erfüllen. § 21 Abs. 1 lit. c) bis f) und lit. g) cc), dd) findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 29 Vertragsstrafe bei Verletzung der Einbeziehungsfolgepflichten im Basic Board

- (1) Erfüllt der Emittent ~~oder der Garant~~ entgegen § 28 seine Pflichten hinsichtlich
- a) des Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - b) des Halbjahresabschlusses und Zwischenlageberichts oder
 - c) der Mitteilung von Veränderungen

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem ~~Emittenten~~ ~~Verpflichteten~~ zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

[...]

- (3) § 23 Abs. 3 bis Abs. 5 und § 24 ~~Abs. 1~~ gelten entsprechend.

§ 30 Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board; Einstellung des Handels

- (1) Die DBAG und der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate ausschließlich in das Basic Board einbezogen sind, können die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten ~~Wertpapieren~~ in das Basic Board mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ~~Die Kündigung der Einbeziehung in das Basic Board erfasst zugleich die Einbeziehung in Scale.~~

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in das Basic Board aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2 kann der Handel von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~, deren Einbeziehung gekündigt wurde, in dem Basic Board eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Antragstellenden Emittenten im Zusammenhang mit der Einbeziehung in das Basic Board entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Abs. 2; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 43. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB auf den Internetseiten der FWB unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse.com~~ bekannt gemacht.

[...]

VI. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung von Strukturierten Produkten

[...]

§ 33 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Strukturierte Produkte

- (1) Die Einbeziehung von Strukturierten Produkten in den Open Market setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

Liegen die Voraussetzungen von lit. ~~b~~a) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Exposé zu erstellen, das nähere Angaben über das Strukturierte Produkt und den Emittenten enthält. Die einzelnen Angaben des Exposés werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

[...]

[...]

§ 36 Kündigung der Einbeziehung; Einstellung des Handels

[...]

- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der Handel von Strukturierten Produkten, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Ablauf der Kündigungsfrist oder mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 43. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~http://www.deutsche-boerse.com~~.

VII. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels

§ 37 Designated Sponsors

[...]

- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse.com~~ veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 38 Spezialisten

[...]

- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~www.deutsche-boerse.com~~ veröffentlichen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

[...]

§ 40 Veröffentlichungen der DBAG

- (1) Die DBAG veröffentlicht
- a) die gemäß § 17 Abs. 3 lit. b) ~~und § 18 lit. c) und § 19 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. b) Alt. 2~~ übermittelten Dokumente, mit Ausnahme der gemäß § 17 Abs. 3 lit. b) Alt. 2 lit. bb) übermittelten Dokumente,
 - b) die gemäß § 21 Abs. 1 lit. a) – b) ~~und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. a) – b)~~ übermittelten Unterlagen und
 - c) die in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Informationen, die vom Emittenten öffentlich bekannt gegeben wurden,

für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite ~~<https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~ ~~www.deutsche-boerse.com~~ und stellt sie dem Publikum zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen ist die DBAG berechtigt, die sonstigen ihr gemäß den §§ 8 Abs. 3, 17 ~~und 18 bis 19~~ sowie § 21 ~~und § 22~~ übermittelten Unterlagen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Veröffentlichungen der DBAG gemäß diesen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite unter ~~<https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com>~~ ~~www.deutsche-boerse.com~~ der mittels anderer elektronischer Medien für die Dauer von mindestens drei Handelstagen.

§ 41 Haftung der DBAG; Mitverschulden

- [...]
- (3) Die DBAG ~~stellt~~ weist auf Ihrer Internetseite unter ~~<https://www.live.deutsche-boerse.com>~~ ~~www.boerse-frankfurt.de~~ auf Research Reports und Research Updates ~~hin zur Verfügung~~, die ein unabhängiger Research Provider eigenverantwortlich (ohne begleitende oder nachträgliche, formelle oder inhaltliche Kontrolle durch die DBAG) erstellt und für die der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 lit. ~~ge~~ und § 21 Abs. 1 lit. c) Informationen zur Verfügung gestellt hat. Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Research Reports und der Research Updates. Eine Verpflichtung der DBAG, solche Research Reports und Research Updates zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- (4) Hat der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, ~~der Garant~~ oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und

der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, ~~der Garant~~ oder der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner (im Folgenden und/oder gemeinsam „Parteien“) den Schaden zu tragen haben.

[...]

§ 42 Datenschutz

[...]

- (2) Gemäß Abs. 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer, Antragstellenden Emittenten, ~~der Garanten~~, Antragstellenden oder betreuenden Capital Market Partner (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam „Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

[...]

- ~~(6) Der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, der Garant und der Antragstellende oder betreuende Capital Market Partner stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse customer.support@deutsche-boerse.com unentgeltlich widerrufen werden.~~

§ 43 Entgelte

[...]

- (2) Das Einbeziehungsentgelt für die Einbeziehung in das Quotation Board sowie für die Einbeziehung Strukturierter Produkte ist vom Antragstellenden Teilnehmer zu entrichten. In Scale ist das Einbeziehungsentgelt gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten, ~~dem Garant~~ sowie dem Antragstellenden Capital Market Partner zu entrichten.
- (3) Für die Bestimmung des variablen Einbeziehungsentgelts gemäß Entgeltverzeichnis I. Ziffer 2. ~~a)~~ wird die Marktkapitalisierung anhand der Anzahl der einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate multipliziert mit dem ersten Preis (Eröffnungspreis) am ersten Handelstag berechnet.

[...]

- (5) Das Notierungsentgelt in Scale und im Basic Board ist ~~gesamtschuldnerisch vom Antragstellenden Emittenten und dem Garanten zu entrichten; Satz 1 gilt auch im Falle einer Einbeziehung in das Basic Board nach Kündigung der Einbeziehung in Scale.~~ Bei Emittenten mit mehreren einbezogenen Aktiengattungen muss das Notierungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis II. Ziffer 2. ~~a)~~ nur einmal gezahlt werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts gemäß II. des Entgeltverzeichnisses entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Notierung erstmalig aufgenommen wird. Die Pflicht zur Zahlung des Notierungsentgelts endet nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem gemäß § 14 Abs. 1 oder 2, § 27 Abs. 1, 2 oder Abs. 2a oder § 30 Abs. 1 oder 2 die Kündigungsfrist abläuft oder die Kündigung wirksam wird. Eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.

[...]

§ 44 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Teilnehmern, den Antragstellenden Emittenten, ~~den Garanten~~ und den betreuenden Capital Market Partnern spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer, der Antragstellende Emittent, ~~der Garant~~ oder der betreuende Capital Market Partner eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Im Fall einer Ablehnung der Änderung kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer, dem Antragstellenden Emittenten, ~~dem Garanten~~ oder dem betreuenden Capital Market Partner mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

IX. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen

- (1) Der neu eingefügte § 8 Absatz 6 Satz 2 gilt für alle gestellten Anträge auf Einbeziehung für Nichtaktien im Quotation Board ab dem 12. Juni 2026. ~~Emittenten, deren Aktien bzw. Aktien vertretenden Zertifikate (AvZ) bereits vor dem 1. April 2022 in Scale einbezogen sind, müssen~~
- ~~vor Ablauf des 30. Juni 2022 eine Bestätigung gemäß Anlage 5 an rule-enforcement@deutsche-boerse.com übermitteln und~~

~~sofern ihr Geschäftsjahr außerdem vor dem 31. Dezember 2021 endete, ihre Finanzanalyse (Initial Research oder Research Update) einmalig spätestens vor Ablauf des 14. Juli 2022 entsprechend § 21 Abs. 1 lit. c) S. 6 und S. 7 veröffentlichen.~~

~~(2) § 9a dieser Geschäftsbedingungen tritt am 1. April 2022 in Kraft. Die Vorschrift wird nicht angewandt auf Anträge auf Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board, die bis zum Ablauf des 31. März 2022 erstmalig gestellt worden sind, sofern für dasselbe Wertpapier bis Ende des ersten Countdown im Sinne von § 9a Absatz 3 und 4 dieser Geschäftsbedingungen kein weiterer Antrag auf Einbeziehung gestellt wird.~~

(2) Für Fälle, in denen ein Emittent die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel in Scale bis einschließlich zum 9. Januar 2030 kündigt, gilt § 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gemäß § 54 Satz 1 BörsG mit der Maßgabe, dass § 5 Absatz 3 der WpÜG-Angebotsverordnung keine Anwendung findet. Auf Fälle, in denen die Kündigung nach dem 9. Januar 2030 erfolgt, findet § 5 Absatz 3 der WpÜG-Angebotsverordnung gemäß § 54 Satz 1 BörsG Anwendung.

Entgeltverzeichnis

I. Einbeziehungsentgelt

[...]

2. Das Entgelt für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt

a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung

[...]

b) für Anleihen EUR 10.000

3. Das Entgelt für die Wiedereinbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt

a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.000

~~b) für Anleihen EUR 1.000~~

[...]

II. Notierungsentgelt für Nichtstrukturierte Produkte

1. Das Entgelt für die Notierung im Quotation Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 0
 - b) für Fondsanteile EUR 0
 - c) für Anleihen und sonstige Wertpapiere EUR 0

2. Das Entgelt für die Notierung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - ~~a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate EUR 3.250~~
 - ~~b) für Anleihen EUR 2.500~~

3. Das Entgelt für die Notierung in das Basic Board beträgt pro Kalendervierteljahr
 - ~~a) für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate einer Gattung EUR 1.875~~
 - ~~b) für Anleihen EUR 1.875~~

[...]

Anlage 1

Mindestinhalte des Vertrages zwischen Emittent und betreuendem Capital Market Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten ~~oder Anleihen~~ in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board

I. Unterstützung vor und bei der Antragstellung auf Einbeziehung

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich

1. vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens folgende Punkte aufklärt und berät:

- [...]
- die mit der Einbeziehung verbundenen sonstigen gesetzlichen Pflichten des Emittenten, insbesondere nach der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR), dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und

- [...]

2. bei der Antragstellung auf Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in Scale den Emittenten bei der Erstellung von folgenden Unterlagen zu unterstützen und zu beraten:

[...]

II. Unterstützung ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung sowie für die ersten beiden vollen Kalenderjahre nach der Einbeziehung während der Dauer der Einbeziehung.

Der betreuende Capital Market Partner verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung sowie für die ersten beiden vollen Kalenderjahre nach der Einbeziehung während der gesamten Dauer der Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten~~Wertpapieren~~ in Scale

1. mindestens einmal jährlich ein Informationsgespräch mit dem Emittenten zu führen, in dem der betreuende Capital Market Partner den Emittenten über mindestens Folgendes aufklärt und berät:
 - die unter I. 1. genannten Punkte und
 - eine mögliche Zulassung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate~~Wertpapiere~~ zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse und die damit verbundenen generellen Transparenzanforderungen, wobei die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden soll,
2. den Emittenten ~~fortlaufend~~ bei Fragen zu den Einbeziehungsfolgepflichten zu beraten und bei der Erstellung und Pflege von Folgepflichtdokumenten und –daten zu unterstützen.

[...]

**Anlage 2-a
Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger
Einbeziehung in das Basic Board**

[...]

Hinweis:

Das Einbeziehungsdokument wird gemäß § 40 Abs. 1 lit. a) für die Dauer von fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com/www.deutsche-boerse-cash-market.com> veröffentlicht.

[...]	[...]
III.	Wesentliche Informationen über die Wertpapiere und über die Einbeziehung
	<ul style="list-style-type: none">- kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:<ul style="list-style-type: none">- [...]- Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben;- Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere und mit den Wertpapieren verbundene Rechte;- <u>bei Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktien: Angaben zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, insbesondere das Verhältnis zum Gesamtkapital, die Anzahl der repräsentierten Stimmrechte und Bedingungen zur Aufhebung des Mehrstimmrechts;</u>- [...]
[...]	[...]

Anlage 2b

Vereinfachtes Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board für im regulierten Markt zugelassener Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (Downlisting)

Das Einbeziehungsdokument gemäß § 18 lit. c) hat mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Informationen über die Finanzlage und die Zukunftsaussichten des Emittenten und über mit seinen Wertpapieren verbundene Rechte zu enthalten; die Informationen müssen objektiv, nicht werbend sein sowie in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form dargeboten werden.

Das Einbeziehungsdokument soll keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind und darf keine Informationen weglassen, die die Beurteilung der Finanzlage und der Zukunftsaussichten des Emittenten beeinflussen.

Hinweis:

Das Einbeziehungsdokument wird gemäß § 40 Abs. 1 lit. a) für die Dauer von fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com/> veröffentlicht.

<u>I.</u>	<u>Einleitung und Warnhinweise</u>
	<ul style="list-style-type: none">- <u>Bezeichnung der Wertpapiere, ISIN;</u>- <u>Name, Sitz und Anschrift des Emittenten;</u>- <u>Namen und Funktionen der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen bei dem Emittenten;</u>- <u>Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner;</u>- <u>Datum der Prüfung des Einbeziehungsdokuments durch den Antragstellenden Capital Market Partner;</u> - <u>Warnhinweise, dass:</u><ul style="list-style-type: none">- <u>das Einbeziehungsdokument kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 ist;</u>- <u>das Einbeziehungsdokument zum Zwecke der Einbeziehung in Scale erstellt wird und veröffentlicht werden kann – wobei Scale ein Marktsegment eines multilateralen Handelssystems und nicht eines geregelten Marktes ist – dass das Einbeziehungsdokument nicht für ein öffentliches Angebot genutzt werden darf und nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung nicht aktualisiert, geändert oder ergänzt wird;</u>- <u>das Einbeziehungsdokument unter der Verantwortung des Emittenten erstellt wurde und der Emittent für den Inhalt verantwortlich ist;</u>- <u>der Antragstellende Capital Market Partner das Einbeziehungsdokument auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft hat (nicht auf die inhaltliche Richtigkeit);</u>- <u>die DBAG das Einbeziehungsdokument nicht auf Richtigkeit geprüft hat.</u>

II.	<u>Wesentliche Informationen über den Emittenten</u>
	<p>- <u>kurze Beschreibung des Emittenten der Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Datum und Land der Gründung des Emittenten,</u> - <u>Sitz und Rechtsform des Emittenten, für ihn geltendes Recht, Eintragungsort und -nummer und seine Rechtsträgerkennung (LEI);</u> - <u>Haupttätigkeiten des Emittenten</u> - <u>Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt;</u> - <u>Identität der für die Geschäftsführung verantwortlichen Schlüsselpersonen;</u> - <u>Identität der Abschlussprüfer;</u>
	<p>- <u>Wesentliche Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage:</u></p> <p><u>Durch Verweis werden die Angaben aus den folgenden [nach § 17 Abs. 3 lit. c bzw. § 17 Abs. 3 lit. d vorzulegenden] Abschlüssen und Lageberichten in dieses Einbeziehungsdokument einbezogen;</u></p> <p><u>Links einfügen, je mit elektronischer Verknüpfung („Hyperlink“), zu allen Dokumenten, die mittels Verweis aufgenommen werden. Die verlinkten Dokumente sowie die Hyperlinks müssen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verfügbar bleiben.</u></p>
	<p>- <u>kurze Angaben über jede bedeutende Veränderung in der Finanzlage des Emittenten, die seit der Veröffentlichung des letzten Abschlusses eingetreten ist;</u></p>
	<p>- <u>Erklärung des Emittenten, dass er die laufenden Pflichten aus der Zulassung seiner Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate zum regulierten Markt an der FWB oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU eingehalten hat und wo die Dokumente, die im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten veröffentlicht wurden, abrufbar sind.</u></p>
	<p>- <u>Erklärung des Emittenten, dass das Geschäftskapital seiner Ansicht nach für die derzeitigen Anforderungen ausreichend ist oder, falls dies nicht der Fall ist, wie der Emittent beabsichtigt, sich das zusätzlich erforderliche Geschäftskapital zu beschaffen;</u></p>
	<p>- <u>kurze Beschreibung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und zum oberen Management des Emittenten, die in Bezug auf jedes Mitglied mindestens folgende Angaben enthält:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Name und Funktion;</u> - <u>Höhe der Vergütung einschließlich Sachleistungen und Aktienbesitz sowie Optionen auf Aktien des Emittenten;</u> - <u>etwaige Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten, etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen sowie etwaige öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten gesetzlicher Behörden oder Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) während zumindest der letzten fünf Jahre.</u>
III.	<u>Wesentliche Informationen über die Wertpapiere</u>

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kurze Beschreibung der einzubeziehenden Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art und Gattung der Wertpapiere sowie ISIN;</u> - <u>Zu welchem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU die Wertpapiere zugelassen waren und Dauer der Zulassung</u> - <u>gegebenenfalls Währung und Stückelung der Wertpapiere;</u> - <u>Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien;</u> - <u>Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben;</u> - <u>Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere und mit den Wertpapieren verbundene Rechte; bei Emittenten mit Mehrstimmrechtsaktien: Angaben zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, insbesondere das Verhältnis zum Gesamtkapital, die Anzahl der repräsentierten Stimmrechte und Bedingungen zur Aufhebung des Mehrstimmrechts</u> - <u>relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Falle der Insolvenz des Emittenten;</u> - <u>etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere;</u> - <u>gegebenenfalls Dividenden- oder Ausschüttungspolitik;</u> - <u>gegebenenfalls Beschreibung bestehender Aktienbeteiligungsprogramme (Aktioptionen, Belegschaftsaktienprogramme);</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kurze Beschreibung bestehender Lock-up-Vereinbarungen, die mindestens folgende Angaben enthält:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die beteiligten Parteien;</u> - <u>Inhalt und Ausnahmen der Vereinbarung;</u> - <u>der Zeitraum des "lock up";</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kurze Beschreibung der für die Wertpapiere spezifischen wesentlichen Risikofaktoren und wie diese sich jeweils auf den Emittenten und die einzubeziehenden Wertpapiere auswirken können;</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kurze Erläuterung der Gründe für die Einbeziehung in Scale sowie gegebenenfalls der Zweckbestimmung der Erlöse und der geschätzten Nettoerlöse;</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kurze Beschreibung sonstiger relevanter Informationen, insbesondere Auflistung jeglicher materieller Interessen (einschließlich widersprüchlicher Interessen), die für die Emission relevant sind, in der die Personen und die Art der Interessen anzugeben sind; hierzu gehört auch die Auflistung nebenberuflicher Tätigkeiten von Personen in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management des Emittenten, die einen möglichen Interessenskonflikt zum originären Geschäftsmodell des Emittenten haben könnten.</u>
IV.	<u>Zusätzliche Informationen im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Angaben zum Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten,</u> - <u>Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien,</u> - <u>Angaben zu den Zertifikaten, die Aktien vertreten,</u> - <u>Grundlegende Angaben über die Emission von Hinterlegungsscheinen.</u>
V.	<u>Erklärungen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>der für das Einbeziehungsdokument verantwortliche Personen (Name, Sitz und Anschrift des Emittenten/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder</u>

Aufsichtsorgans des Emittenten), dass ihres Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument richtig sind und darin keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Einbeziehungsdokuments verändern können (Datum, Unterschriften);

- des Antragstellenden Capital Market Partner (Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner/Namen und Funktionen des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Capital Market Partner), dass seines Wissens die Angaben in dem Einbeziehungsdokument vollständig, kohärent und verständlich sind (Datum, Unterschriften).

Anlage 3 Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die Geegnetheit des Emittenten für Scale

Hiermit bestätigen wir, **Firma/Sitz des Antragstellenden Capital Market Partner** in Bezug auf den Emittenten der in Scale einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate Wertpapiere (ISIN), **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“), dass eine angemessene Legal und Financial Due Diligence bei dem Emittenten für die Zwecke des Börsengangs durchgeführt wurde, aufgrund derer wir zu der Einschätzung gelangt sind, dass

[...]

- II. **die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben wurden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen,**

[...]

- IV. **der Emittent mindestens drei der nachfolgenden Kriterien/Kennzahlen erfüllt**

~~1. im Falle von einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:~~

[...]

- e) kumuliertes, vor dem Börsengang eingesammeltes Eigenkapital in Form von Bareinlagen vor dem Börsengang von mindestens EUR 5 Mio.

[...]

~~2. im Falle von einzubeziehenden Anleihen:~~

- ~~— Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBIT Interest Coverage) von mindestens 1,5~~

- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBITDA Interest Coverage) von mindestens 2,5

- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Debt / EBITDA) von höchstens 7,5

- Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Net Debt / EBITDA) von höchstens 5

- Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme (Risk Bearing Capital) von mindestens 0,20

- Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamten Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital (Total Debt / Capital) von höchstens 0,85

[...]

Anlage 4 Unternehmenskurzportrait

[...]

Sofern nicht anders gekennzeichnet, werden die Angaben auf den Internetseiten der DBAG unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com> ~~www.boerse-frankfurt.de~~ veröffentlicht.

[...]

Wesentliche Wertpapierdaten:

➤ ~~Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:~~

- Gesamtzahl der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate
- Höhe des Grundkapitals
- Ausgestaltung von Mehrstimmrechtsaktien
- Aktionärs- oder Inhaberstruktur

➤ ~~Bei Anleihen:~~

- Emissionsvolumen
- Platziertes Emissionsvolumen
- Währung
- Stückelung
- Laufzeit der Anleihe
- Zinssatz
- Zinszahlungstermine
- Zahlstelle
- Nachrang
- Kündigungsfristen (reguläre und besondere)
- Investorenschutzklauseln

Anlage 5 Bestätigung hinsichtlich Finanzanalysen

Hiermit bestätigen wir, **Firma/Sitz des Emittenten** (nachfolgend „Emittent“) in Bezug auf die in Scale einzubeziehenden/einbezogenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate (ISIN), dass folgender Capital Market Partner Finanzanalysen ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung und für die ersten beiden vollen Kalenderjahre nach der Einbeziehung in Scale Finanzanalysen erstellen wird und wir diese gemäß § 21 Abs. 1 lit. c) auf unserer Internetseite veröffentlichen werden.

[...]

*Eine Übersicht der Deutschen Börse Capital Market Partner für die Erstellung von Finanzanalysen ist im Internet unter <https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com/www.deutsche-boerse-cash-market.com> im Bereich Deutsche Börse Capital Partner abrufbar.

* * * * *